

**Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern;
Hier: Legitimationsverfahren gemäß § 43b Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 2 TKG**

Das "Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern" (MWD-Gesetz) wird demnächst in Kraft treten.

Damit werden u.a. folgende Regelungen in das Telekommunikationsgesetz (TKG) eingefügt:

„Der Preis für zeitabhängig über 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 2 Euro pro Minute betragen. Die Abrechnung darf höchstens im Sechzigsekundentakt erfolgen. Der Preis für zeitunabhängig über 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern abgerechnete Dienstleistungen (Blocktarife) wird auf 30 Euro pro Verbindung begrenzt. Über die Preisgrenzen der Sätze 1 und 3 hinausgehende Preise für 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensternummern dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert; die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde.“ (§ 43b Abs. 3 TKG)

„Der Diensteanbieter, bei dem die 0190er- oder 0900er Mehrwertdiensternummer eingerichtet ist, hat alle Verbindungen zu 0190er- oder 0900er- Mehrwertdiensternummern, die zeitabhängig abgerechnet werden, nach einer Stunde automatisch zu trennen. Von dieser Verpflichtung kann abgewichen werden, wenn sich der Kunde vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert; die Einzelheiten regelt die Regulierungsbehörde.“ (§ 43b Abs. 4 TKG)

Zur Umsetzung von § 43b Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 2 TKG wurde eine Anhörung durchgeführt. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind bei der Endfassung der nachfolgenden Verfügung berücksichtigt worden.

Zu den Legitimationsverfahren werden die nachfolgenden Einzelheiten geregelt. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann Änderungen dieser Regeln vornehmen, wenn sich dies als erforderlich erweist.

1. Adressat der Regelung

1.1 Verpflichteter bei Überschreitung der Preisgrenzen

1.1.1 Online-Billing

Bezüglich der Preisgrenzen muss das Legitimationsverfahren beim sogenannten Online-Billing durch den Teilnehmernetzbetreiber (TNB) durchgeführt werden. Liegt die Tarifoheit nicht beim Teilnehmernetzbetreiber, sondern bei einem anderen Anbieter, muss dieser das Legitimationsverfahren durchführen.

1.1.2 Offline-Billing

Bezüglich der Preisgrenzen muss das Legitimationsverfahren beim sogenannten Offline-Billing durch den diensterealisierenden Netzbetreiber (VNB-SP) durchgeführt werden.

1.2 Verpflichteter bei Überschreitung der Zeitgrenze

Bezüglich der Zeitgrenze muss die Legitimation unabhängig vom Abrechnungsverfahren durch den VNB-SP durchgeführt werden.

1.3 Beauftragung eines Dritten

In allen vorgenannten Fällen kann ein Dritter mit der Durchführung des Legitimationsverfahrens beauftragt werden.

2. Grundsätzliche Methodik

Der Verpflichtete vergibt an den Anschlussinhaber eine an die Rufnummer bzw. die Rufnummern des Anschlussinhabers gekoppelte vierstellige PIN.

Der Anrufer muss sich vor jeder Inanspruchnahme eines Dienstes, für den eine Legitimation erforderlich ist, durch die Eingabe der PIN legitimieren.

3. Anforderung einer PIN durch den Anschlussinhaber

Der Anschlussinhaber muss schriftlich oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur um die Vergabe einer PIN bitten.

Er muss dabei nachweisen, dass er tatsächlich der Inhaber des Anschlusses ist. Der Nachweis kann z. B. durch die Vorlage einer Kopie des Vertrages über den Anschluss oder eine geschwärzte oder ungeschwärzte Fassung der letzten Telefonrechnung erfolgen.

4. Vergabe der PIN an den Anschlussinhaber

Eine PIN darf nur vergeben werden, wenn der Anschlussinhaber hierum schriftlich oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur gebeten hat.

Die Vergabe muss schriftlich in einem verschlossenen Umschlag oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen.

Die Vergabe der PIN kann durch den Verpflichteten oder einen Dritten erfolgen. Es ist möglich, dass der Dritte eine PIN an den Anschlussinhaber vergibt, die bei mehreren Verpflichteten verwendet werden können.

5. Methodik bei Eingabe und Prüfung der PIN

5.1 Sprachbasierte Dienste

Bei sprachbasierten Diensten muss die PIN nach Aufforderung durch einen Operator oder einen Ansagetext verbal oder durch eine Tastatureingabe übermittelt werden.

Eingabe und Prüfung der PIN müssen vor Beginn der Kostenpflichtigkeit der Verbindung erfolgen.

Bezüglich der Überschreitung der Zeitgrenze ist es hinreichend, wenn die Legitimation nach Ablauf der Stunde erfolgt.

5.2 Dialogfähige Datendienste

Bei Datendiensten, bei denen z. B. über eine Tastatur und einen Bildschirm ein Dialog zwischen dem Kunden und dem Diensteanbieter möglich ist, muss die PIN nach einer Eingabeaufforderung durch eine Tastatureingabe übermittelt werden.

Eingabe und Prüfung der PIN müssen vor Beginn der Kostenpflichtigkeit der Verbindung erfolgen.

Bezüglich der Überschreitung der Zeitgrenze ist es hinreichend, wenn die Legitimation nach Ablauf der Stunde erfolgt.

5.3 Nicht dialogfähige Dienste

Bei nicht dialogfähigen Diensten (z. B. Telefaxdienste und Datendienste, bei denen keine Tastatureingabe möglich ist) muss die Legitimation vor der Anwahl des legitimationspflichtigen Dienstes erfolgen. Hierzu muss sich der Kunde im Rahmen eines kostenlosen sprachbasierten

Dienstes oder eines kostenlosen dialogfähigen Datendienstes durch seine PIN für die einmalige Nutzung des nicht dialogfähigen Dienstes legitimieren.

6. Dokumentation der PIN-Eingabe

Derjenige, der zur Durchführung eines Legitimationsverfahrens verpflichtet ist, muss bei Rechnungsstreitigkeiten nachweisen, dass sich der Kunde vor Inanspruchnahme des Dienstes mit der PIN legitimiert hat.

7. Sperrung einer PIN

Der Rechnungsempfänger muss eine an ihn vergebene PIN bei der Vergabestelle jederzeit mit sofortiger Wirkung sperren können. Bei dreimaliger Fehleingabe muss die PIN automatisch gesperrt werden.

Begründung:

A) Grundsätzliches

Nach dem Wortlaut der neu in das TKG eingefügten Regelungen muss sich der Kunde sowohl bei gewollter Überschreitung der Preisgrenzen als auch bei gewollter Überschreitung der Zeitgrenze vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein von der Reg TP vorgegebenes Verfahren legitimieren.

§ 43b Abs. 3 und § 43b Abs. 4 TKG stellen Verbotsgesetze dar mit der Folge, dass das zugrunde liegende Rechtsgeschäft bei Verstößen (fehlende Legitimation) nichtig ist und kein Anspruch auf das Entgelt besteht.

Ziel der Gesetzesänderung ist es demnach, bei hochpreisigen bzw. über eine Stunde dauernden Diensten sicherzustellen, dass nur derjenige den Dienst in Anspruch nehmen kann, der später auch das Entgelt zu entrichten hat. Zur Vermeidung langwieriger Rechtsstreite muss das Legitimationsverfahren zudem einen Nachweis ermöglichen, dass der Dienst durch den Anschlussinhaber oder mit seinem Einverständnis in Anspruch genommen wurde.

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Legitimation:

- Sie muss eine eindeutige Erklärung bezogen auf den Willen zur Überschreitung der Preis- bzw. Zeitgrenze darstellen.
- Sie darf nur dem Anschlussinhaber oder einer von ihm ermächtigten Person möglich sein.
- Sie muss nachweisbar sein (Abgabe der Erklärung, Zeitpunkt der Abgabe, Rufnummer etc.).
- Sie muss vor Inanspruchnahme der legitimationspflichtigen Dienstleistung erfolgen.

B) Zu den einzelnen Regelungen

Zu 1. Adressat der Regelungen

Zu 1.1 Verpflichteter bei Überschreitung der Preisgrenzen

Nach dem Wortlaut von § 43b Abs. 3 TKG muss die Legitimation bezüglich der Preisgrenzen gegenüber dem "Diensteanbieter" erfolgen. Der Begriff des Diensteanbieters ist im TKG nicht legaldefiniert.

Beim "Online-Billing" legt in der Regel der TNB den Preis für einen Anruf fest. Er bietet dem Kunden den Dienst insoweit an und ist deshalb als "Diensteanbieter" zu betrachten. Anders ist die Frage des Adressaten der Regelungen zum Legitimationsverfahren zu beurteilen, wenn ein anderer Anbieter die Tariffhoheit hat. In diesem Fall ist dieser der Verpflichtete.

Beim "Offline-Billing" hat der VNB-SP die Tarifoheit über seinen Dienst. Er bietet diesen dem Kunden an. Dieses Verständnis ergibt sich auch aufgrund folgender Erwägungen:

- Maßgeblich für die Abrechnung ist der vom VNB-SP technisch eingestellte Preis.
- Der VNB-SP kennt durch das Zeichengabeprotokoll im Gegensatz zum Angerufenen auch dann die Rufnummer des Anrufers, wenn dieser die Funktion CLIR (Unterdrückung der Rufnummernanzeige) ausgewählt hat. Die Kenntnis der Rufnummer ist notwendig, um die Legitimation anschlussbezogen prüfen zu können.
- Den Inalteanbieter als Verpflichteten zu betrachten, scheidet schon deshalb aus, weil er in aller Regel über keine Technik verfügt und insofern keine Legitimation dokumentieren kann.

Folglich muss bezüglich der Preisgrenzen beim Online-Billing der TNB und beim Offline-Billing der VNB-SP die PIN vergeben und überprüfen. Die Verantwortlichkeiten entsprechen dann denen für die Preisansage nach § 43b Abs. 2 TKG.

Die Differenzierung nach Online- und Offline-Billing ist auch aus folgendem Grund sinnvoll: Eine Prüfung der PIN durch den TNB auch beim Offline-Billing wäre nicht möglich, weil der TNB nicht weiß, ob bei einem konkreten Dienst die Preisgrenze überschritten wird. Aus dem gleichen Grund scheidet beim Online-Billing eine Prüfung der PIN durch den Inalteanbieter oder den VNB-SP aus.

Zu 1.2 Verpflichteter bei Überschreitung der Zeitgrenze

Nach dem Wortlaut von § 43b Abs. 4 TKG muss die Legitimation bezüglich der Zeitgrenze erfolgen gegenüber dem "Diensteanbieter, bei dem die 0190er- oder 0900er Mehrwertdiensterrufnummer eingerichtet ist". Dies ist sowohl beim Offline-Billing als auch beim Online-Billing der VNB-SP.

Zu 1.3 Beauftragung eines Dritten

Die Regelung entspricht dem allgemeinen Vertragsrecht.

Jeder, der zur Durchführung eines Legitimationsverfahrens verpflichtet ist, kann grundsätzlich eigene PIN vergeben. Aus Verbrauchersicht wünschenswert wäre, dass die gesamte Branche eine Institution mit der Vergabe beauftragt, so dass sich der Kunde mit einer PIN bei allen Diensteanbietern legitimieren kann. Denkbar wäre auch, dass einige Unternehmen gemeinsam eine PIN vergeben, bzw. gemeinsam eine Institution beauftragen. Diese Lösungen lassen sich regulatorisch nicht erzwingen, sind aber zulässig.

Zu 2. Grundsätzliche Methodik

Die gesetzlichen Anforderungen werden durch ein Verfahren erfüllt, bei dem sich der Kunde in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vor Beginn der Kostenpflichtigkeit der Verbindung durch die Eingabe einer PIN legitimiert.

Eine vierstellige PIN erscheint hinreichend. Auch im bargeldlosen Zahlungsverkehr sind PIN dieser Länge üblich.

Eine höhere Sicherheit könnte durch ein Verfahren erreicht werden, bei dem der Kunde einen Satz von Transaktionsnummern (TAN) bekommt, von denen jede nach der Benutzung ungültig wird. Damit würde die Gefahr, dass die Legitimation durch Leichtsinn oder kriminelle Energie einem Unberechtigten möglich wird, erheblich reduziert. In Abwägung von Aufwand und Nutzen erscheint die Verpflichtung zu einem TAN-Verfahren aber nicht zweckdienlich. Für die Diensteanbieter wäre ein TAN-Verfahren wesentlich komplizierter. Dies gilt vor allem, wenn mehrere oder alle Diensteanbieter TAN aus derselben Serie zu prüfen hätten. Auch für Verbraucher wäre ein TAN-Verfahren schwieriger anzuwenden. Sollte jeder Diensteanbieter eigene TAN-Serien herausgeben, müsste der Verbraucher darauf achten, bei jedem Dienst die richtige TAN-Serie zu verwenden.

Eine Eingabe der PIN bei jeder Inanspruchnahme eines Dienstes ist notwendig, da ansonsten der mit der gesetzlichen Regelung bezweckte Schutz nicht ausreichend gewährleistet wäre. Die

Warnfunktion, die die Eingabe einer PIN haben soll, wäre nur bei einem Gespräch gegeben. Würde man eine Legitimation lediglich bei der erstmaligen Anwahl eines Dienstes vorschreiben, könnten darüber hinaus dann auch mit dem Anschlussinhaber nicht identische Personen diese Rufnummern ungehindert anwählen.

Zu 3. Anforderung einer PIN durch den Anschlussinhaber

Die PIN muss an die Rufnummer bzw. die Rufnummern des Anschlussinhabers gekoppelt sein, so dass sie nur bei Anrufen von dem Anschluss mit dieser Nummer gültig ist. Bei der Anwahl von Mehrwertdiensternummern können Rechnungsbeträge in erheblicher Höhe aufkommen, die vom Anschlussinhaber zu zahlen sind. Es ist daher notwendig, dass der Anschlussinhaber seine Identität bei der Vergabe der PIN nachweist.

Die Anforderung muss schriftlich oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen und einen Nachweis enthalten, dass sie tatsächlich vom Anschlussinhaber kommt. Nur so kann von allen TNB und allen VNB-SP gleichermaßen sichergestellt werden, dass tatsächlich der Anschlussinhaber die PIN anfordert.

Zu 4. Vergabe der PIN an den Anschlussinhaber

Die Vergabestelle muss in jedem Fall sicherstellen, dass die Vergabe einer PIN ausschließlich an den Anschlussinhaber erfolgt.

Die Vergabe der PIN muss wie deren Anforderung schriftlich mit verschlossenem Umschlag oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen. Eine mündliche Vergabe am Telefon oder eine Vergabe per SMS kommen nicht in Betracht, weil die PIN dann dem jeweiligen Gesprächspartner bzw. Leser der SMS bekannt würde und dieser nicht in jedem Fall der Anschlussinhaber ist.

Zu 5. Methodik bei Eingabe und Prüfung der PIN

zu 5.1 Sprachbasierte Dienste

Die PIN kann durch einen Operator oder einen Ansagetext abgefragt werden. Der Anrufer kann seine PIN sagen oder über die Telefontastatur eingeben. Dann kann der verpflichtete Netzbetreiber die übermittelte PIN mit der für die Rufnummer der Anrufer registrierten PIN vergleichen und die Verbindung mit der gewählten Rufnummer von der Richtigkeit der PIN abhängig machen. Die Legitimation erfolgt also vor dem Aufbau der Verbindung zur Zielrufnummer. Diese Methodik ist nur bei Sprachdiensten und nicht bei Telefax- oder Datendiensten möglich.

Bei Überschreitung der Zeitgrenze ist es hinreichend, wenn die Legitimation nach Ablauf einer Stunde erfolgt. Bei Anwahl der Premium Rate – Diensterufnummer weiß der Anrufer unter Umständen nicht, wie lange er die Verbindung aufrecht erhalten wird.

zu 5.2 Dialogfähige Datendienste

Bei dialogfähigen Datendiensten ist eine Abfrage durch einen Operator oder einen Ansagetext nicht möglich. Die PIN muss daher durch eine Tastatureingabe übermittelt werden.

zu 5.3 Nicht dialogfähige Dienste

Auch bei nicht dialogfähigen Diensten ist eine Legitimation notwendig, da die neu eingefügten Regelungen keine Ausnahmeregelung vorsehen. Die Legitimation kann hier aber nur durch eine Nutzung der Methoden für sprachbasierte und dialogfähige Datendienste erfolgen.

Zu 6. Dokumentation der PIN-Eingabe

Um für den Verbraucher Rechtssicherheit und für den Netzbetreiber Investitionssicherheit zu schaffen, muss von vornherein klar sein, wer im Falle von Streitigkeiten nachweisen muss, dass eine Legitimation erfolgt ist.

Da der Anschlussinhaber in aller Regel nicht nachweisen können wird, ob eine Legitimation mittels PIN erfolgt ist, muss der nach Abschnitt 1 dieser Regelung zur Durchführung eines Legitimationsverfahrens Verpflichtete in seinen Betriebssystemen gerichtsfest dokumentieren, dass die PIN mitgeteilt wurde, so dass er im Falle von Streitigkeiten hierüber einen Nachweis führen kann.

Zu 7. Sperrung einer PIN

Der Anschlussinhaber muss eine an ihn vergebene PIN bei der Vergabestelle jederzeit mit sofortiger Wirkung sperren können.

Wenn die PIN ausschließlich vom eigenen Anschluss aus verwendet werden kann, könnte sie auch nur vom eigenen Anschluss aus durch manuelles oder automatisiertes Ausprobieren aller möglichen PIN zunächst ermittelt und dann missbräuchlich verwendet werden. Das manuelle oder automatisierte Ausprobieren aller möglichen PIN wird zusätzlich durch eine automatische Sperrung bei dreimaliger Fehleingabe verhindert.